

## Werk

**Titel:** Die Regel: dies interpellatpro homine, ist unrichtig

**Autor:** Neustetel, L. J.

**Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1822

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1822\\_0005|log12](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1822_0005|log12)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

Dritte gehe, ist längst anerkannt und so bedürfen Zweifel<sup>33)</sup>, welche aus denjenigen Worten hergenommen worden sind, welche den Gegenstand dieses Pfandrechts genau und bestimmt bezeichnen sollten, hier wohl keiner besondern Widerlegung.

---

### VIII.

Die Regel: dies interpellat pro homine,  
ist unrichtig.

Von dem

Herrn Dr. F. J. Neustetel, Kurhessischen Hofgerichts-  
Procurator zu Hanau.

Ohne positive Gesetze, die dem Mißverständniß unterworfen, würde der Rechtsverstand wohl niemals auf den Satz gerathen seyn, daß, wenn ein bestimmter Tag zur Leistung bestehe, dessen bloßer Ablauf ohne Interpellation den Schuldner in Mora versetze. Angenommen die Rückerstattung eines unverzinslich gegebenen Darlehns sey auf einen bestimmten Tag versprochen worden, der Creditor aber, statt nach Ablauf des Tags seinen Schuldner zu mahnen, verhalte sich ruhig und fordere während langer Zeit das Darlehn nicht zurück, würde man — abgesehen von positiven Gesetzen und doctrinellen Meinungen — den Schuldner zur Erlegung von Verzugszinsen für verbindlich erachten? Würde nicht vielmehr weit näher liegen, bei dem Gläubiger die Absicht anzunehmen, er habe seine Forderung länger unverzinslich stehen lassen wollen, da er die Rückzahlung zur Zeit, als er dazu berechtigt, nicht verlangt hat? Aus welchem Grunde würde man den Schuld-

---

23) *Faber*, er. prag. 48. er. 9.

ner strenger behandeln, wenn ein bestimmter, als wenn ein unbestimmter Zahlungstag eingetreten, da im letzteren Falle der Eintritt der Bedingung ihn eben so stark an die Erfüllung erinnern muß, als in jenem das Erscheinen des Tags? Stets würde man fest daran gehalten haben, daß Niemand die Strafen des Verzugs geltend machen könne, der nicht durch die gewöhnliche Mahnung dargelegt habe, wie ihm an der Leistung zur gehörigen Zeit auch gelegen gewesen. — Die gegenwärtige Untersuchung wird demnach die Richtung nehmen müssen, nachzuforschen, wie die Gesetze einen im Verhältniß zu allgemeinen Rechtsprincipien so singulären Satz haben aufstellen können; und von diesem Standpunkt des Zweifels aus sey es mir vergönnt, Gründe gegen dessen wirkliches Daseyn zur Prüfung öffentlich vorzulegen, hierbei aber von einigen, für das Verständniß der Quellen nicht unwichtigen, Sprachbemerkungen auszugehen.

Jedes Ausbleiben eines erwarteten Umstands nennen wir im gemeinen Leben Verzug. Dieselbe unjuristische Bedeutung wohnt auch dem Römischen: *mora bei*; in juristischer Bedeutung aber erscheint *mora* 1.) als Nichterfüllung einer Verbindlichkeit zur gehörigen Zeit, ohne Rücksicht auf den Verhinderungsgrund. In dieser Bedeutung kann die Rede seyn von *mora inculcata* 1), und würde man von einer gleichzeitigen *mora bei* wechselseitigen Verbindlichkeiten sprechen können 2); als schuldvolle Nichterfüllung zur ge-

1) L. 9. §. 1. D. de usur.

2) Nur sollte nicht gewöhnlich von den rechtlichen Folgen gleichzeitigen Verzugs abgehandelt werden, da doch ein solcher — worauf schon Schöman vom Schadensersatz, Th. II. S. 27 aufmerksam gemacht hat — in eigentlicher Bedeutung ganz und gar undenkbar ist. Zwar gibt man davon überall als Beispiel, wenn weder Käufer noch Verkäufer an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit sich einfinden. Allein man übersieht, daß da hier kein Theil den andern in Verzug versetzt, auch von keiner Seite Verzug vorhanden ist. Dieses auszusprechen, würde dann

hörigen Zeit, welche Bedeutung die gewöhnliche und eigentliche ist. Es steht dann meist absolut, ohne weitem Beisatz 3). In mora sich befinden, wird gewöhnlich ausgedrückt durch: stat per promissorem (stipulatorem, emtorem, venditorem), quominus — — ectis. 4). Eine hiervon verschiedene Bedeutung hat moram facere, mora fit; nämlich „den Verzug anfangen, der Verzug entsteht 5).“

---

auch richtiger seyn und zu richtigeren Folgefällen führen, als die Aufstellung des Satzes, daß alsdann der Verzug gegenseitig sich aufhebe. Die Gesetze wissen natürlich nichts von einem solchen gleichzeitigen Verzuge. Labeo in l. 51 pr. cit. handelt nur von einem successiven Verzug des Käufers und des Verkäufers, und hält selbst diesen für unmöglich, da der Verkäufer sich doch nicht im Verzuge befinden könne, wenn der Käufer selbst darin verspre; nur den Käufer also könnten dann die Folgen der mora treffen. Wegen dieser unbedingt ausgesprochenen Meinung aber wird Labeo in l. 17. D. de peric. et commod., von Pomponius angegriffen, welcher nachweist, wie der Käufer seine anfängliche Mora purgiren, und hierauf der den Verkäufer in Verzug setzen könne; und hierdurch begründet, daß es einzig darauf ankomme, welcher von beiden zuletzt im Verzuge sich befunden habe.

- 3) §. 3. l. 3. pr., l. 7, 17. §. 3. D. de usur., l. 127. D. de V. O., l. 88. D. de R. J.
- 4) §. 3. l. 23. D. de pec. const., l. 21. §. 3. D. de act. emt., l. 37. D. mand., l. 56. pr. D. de jur. dot., l. 23. D. de obl. et act. l. 114. D. V. O.
- 5) Vergl. l. 7, 23, 24, 27 und besonders l. 32. §. 1. D. de usuris., l. 24. D. de V. O. Die in l. 8. §. 1. D. de cond. furt. gegebene Regel: semper moram für *facere* videtur, darf daher nicht verstanden werden, als sey der Dieb beständig im Verzuge, sondern: es werde angenommen, er fange jeden Augenblick an im Verzuge zu seyn, weil er — wie Tryphonin in l. ult. eod. sich ausdrückt — jeden Augenblick das Gestohlene rückerstatten soll. Der Moment der einretenden Mora ist im Allgemeinen Zeitpunkt der Restimation. Die praktische Wirkung jener Fiction ist daher, daß der Dieb, der in jedem

Die Folgen der Mora sind Nachteile, die in Gemäßheit positiv gesetzlicher Vorschrift den Säumigen treffen. Sollen diese Folgen eintreten, so muß widerrechtliche Verzögerung, Mora im eigentlichen Sinne vorausgegangen seyn. Auffordern muß, wer die Folgen der Mora für sich in Anspruch nimmt, die Erfüllung zur gehörigen Zeit gewollt, und seinerseits ihr nichts in den Weg gelegt haben. Dieses nachzuweisen, sind, nach der Verschiedenheit der Verbindlichkeiten, verschiedene Handlungen erforderlich. Nämlich, wenn bei einfachen Verbindlichkeiten den Empfänger die Folgen der Mora treffen sollen, vorgängiges Anerbieten der vollständigen Leistung durch den Geber (oblatio); dahingegen der zögernde Geber erst durch förmliche Aufforderung (interpellatio, admonitio, denunciatio) des Empfängers benachrichtigt werden muß, daß dieser anzunehmen bereit stehe. Bei wechselseitigen Obligationen (eigentlichen Contracten) können diese Handlungen keine Wirkung hervorbringen, so lange der Theil, der sie vornimmt, mit seiner Leistung selbst noch zurücksteht. Ist aber diese geschehen, so ist damit noch nicht dargethan, daß man auch zur Empfangnahme der Gegenleistung bereit stehe; es müssen daher die erwähnten Handlungen immer noch hinzutreten, wenn Mora begründet werden soll. Oblation und Interpellation bleiben aber auch dann ohne Wirkung, wenn der Säumige, durch unvorherzusehende Zufälle verhindert, nicht annehmen oder geben konnte, aus keinem andern Grunde, als weil hier die, zum Begriff der Mora wesentliche Widerrechtlichkeit nicht vorhanden ist.

---

Augenblicke der Vorenthaltung eine Mora beginnt, den höchsten Werth vergüten muß, den die Sache in der ganzen Zwischenzeit bis zur Litiscontestation gehabt hat; und gerade biefür beruft sich Ulpian in l. 8. §. 1. cit. auf obige Regel. Mit welchem Rechte oder Unrechte man in der Lehre von den Zeitpunkten der Restitution von dieser Singularität bei der *condictio furtiva*, auf alle *stricti juris*, und sogar weiter auf alle *bonae fidei negotia* geschlossen habe, ist hier der Ort nicht auszuführen.

Allein die Vorschriften der Gesetze über Requisite und Wirkungen der Mora vermögen nur in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen einzutreten. Es steht in der Gewalt aller Contrahenten, die Folgen verzögerter Leistung gegenseitig festzusetzen, unabhängig von jenen gesetzlichen Anordnungen. Am häufigsten geschieht dieses durch Hinzufügung einer Conventionalstrafe. Ausser dem Hauptvertrag ist alsdann ein bedingter Nebenvertrag vorhanden; der Ablauf der Zeit, worin die Hauptleistung geschehen sollte und nicht geschieht, erscheint als die Bedingung, woran die Leistung des Strafquantums suspensiv geknüpft ist 6). Mit dem fruchtlosen Ablauf der Zeit ist die Bedingung erfüllt, und damit die Verbindlichkeit zur Zahlung der Conventionalstrafe verwirktlicht. Eine besondere Interpellation, oder auch — in Fällen, wo auf mora accipiendi eine Strafe gesetzt worden wäre — Oblation, sind hier im geringsten nicht erfüllt, weil es zunächst nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen die Hauptverbindlichkeit unerfüllt geblieben, und dadurch die Nebenverbindlichkeit zur Leistung des Strafbetrags eingetreten ist; sondern, weil die Contrahenten die Bedingung nur in die Nichtleistung zur gehörigen Zeit, nicht aber überdies in Interpellation oder Oblation gesetzt haben, welche Handlungen nur unter den Requisiten, wovon die gesetzlichen Folgen der Mora abhängen, ihre Stelle finden 7). Merkwürdig sind die hieraus sich ergebenden Folgesätze. Nämlich, selbst wenn der Promissor vor dem Tage gestorben ist, verfällt die Strafstipulation gegen seine Erben, sogar auch dann, wenn beim Eintritt des Tags die Erbschaft noch nicht angetreten war, weil es immer wahr ist, daß die Leistung zur gehörigen Zeit

6) Vergl. l. 115. pr. de V. O. — — Quodsi ab initio id ageretur, ut quocumque die sisteres, et si non stetisses, pecuniam dares: quasi quaelibet stipulatio sub conditione concepta, vires habebit. —

7) Vergl. l. 23. D. de O. et A.

nicht erfüllt wurde <sup>8)</sup>. Ferner: da die Zögerung als Suspendivbedingung des straffekenden Nebenvertrags anzusehen ist, so wäre zwar auch an sich gleichgültig, aus welcher Ursache, und ob ohne seine Schuld der Zögernde im Rückstand geblieben. Nichtsdestoweniger ist die Leistung des Nebenvertrags ihrer Natur nach Strafe, und welcher Ehrenmann wird die Strafe einfordern, die sein Mitcontrahent so unverschuldet verwirkt hat? welche Collision des strengen Rechts mit dem Sittengesetze die römische Jurisprudenz auch hier wieder dergestalt bemerkbar gemacht und gehoben hat, daß in solchem Falle die Strafstipulation mit dem Ablauf der Zeit zwar ipso jure committirt ist, jedoch dem Promissor frei steht, sich einer *exceptio doli* gegen die Anforderung zu bedienen <sup>9)</sup>. Ja,

8) L. 9. D. de naut. foen. Si trajectitiae pecuniae poena, uti solet, promissa est: quamvis eo die, qui primus solvendae pecuniae fuerit, nemo vixerit qui (eam) pecuniam deberet, tamen perinde committi poena potest, ac si fuisset heres debitoris. — L. 77. D. de V. O. Ad diem sub poena pecunia promissa, et ante diem mortuo promissore, committetur poena, licet non sit hereditas ejus adita. Donnellus (Comm. ad tit. D. de V. O. ad l. 87 cit.) sucht davon den Grund in einer Culpa des Erblassers, die darin bestehen soll, daß er nicht auf seinen Todesfall wegen der Zahlung am bestimmten Tag Vorkehrungen getroffen. Der Obligationsgrund zur Zahlung der Conventionalstrafe ist aber nicht Culpa, sondern die Bestimmung des Nebenvertrags. Uebrigens wurde Donnell dadurch, daß er den vertragmäßig bestimmten, vom gesetzlich definirten Verzuge nicht unterschied, zu dem — freilich consequenten — Irrthum verleitet, daß bei der Mora überhaupt, wenn ein Tag fest bestimmt sey, es auf die Widerrechtlichkeit der Verzögerung nicht ankomme, vielmehr alsdann durchaus kein Verhinderungsgrund den Säumenden entschuldige. S. dessen Comm. de J. C. lib. XVI. cap. 2.

9) L. 2. §. 2—9, l. 4, 8. D. si quis caut., wornach dieses bei der cautio de judicio sisti, die bekanntlich in der Regel mit einer Strafstipulation versehen war (l. 2 pr. eod., l. 97 pr., l. 126. §. 3. D. de V. O.), nicht in Zweifel stand. Auch im

nach der Strenge ist die Strafstipulation selbst dann committirt, wenn der Stipulator die angebotene Leistung nicht hat annehmen wollen; doch gab es Juristen, die hier dem Promissor nicht bloß durch eine exceptio helfen, sondern die Meinung vertheidigten, daß die Strafe ipso jure nicht committirt sey <sup>10)</sup>.

Wenn die Gesetzgebung bestimmt, was Mora sey, und was dazu gehöre, um Jemand in Mora zu versetzen, hier aber vorgängige Aufforderung des Säumigen durch Interpellation oder Oblation erheischt: so nimmt sie natürlich keine Rücksicht auf Conventionen, welche die Nichtleistung zu einer bestimmten Zeit zur Bedingung einer Strafverwirkung erheben, und hinzutretende Interpellation oder Oblation nicht gleichfalls als Bedingung gelten lassen. Die Entwicklung der Requisite der Mora ist positiv rechtlich, während die Wirkungen der letztgedachten Conventionen in das Gebiet der Auslegung rechtlicher Willenshandlungen gehören, die auf dem Uebereingekommenen (id quod actum est) beruhen. Man übersah aber die hier obwaltende Grundverschiedenheit, deducirte aus der Sphäre der einen Materie in die der andern, und so geschah es, daß in die Lehre von der mora solvendi sich der Satz eingeschlichen, daß wenn ein ganz bestimmter

---

Fall von l. 9. §. 1. D. de usuris wird nur die exceptio gegeben. Dagegen wenn ex promisso die Strafe von dem ein- gefordert wird, der dem Spruch des Arbiters keine Folge leistet, lehrten Einige, werde die Strafe ipso jure nicht committirt, wenn dieser ohne seine Schuld an der Befolgung gehindert worden; l. 23. §. 1, l. 40. D. de recept. Weiter noch geht African in l. 23. D. de O. et A. Allein man erkennt aus der Fassung dieser Stellen, und besonders auch aus arg. l. 23. §. ult. D. de recept., daß die darin ausgesprochene Ansicht als neu und singular gegolten hat.

10) L. 22. §. ult. D. de recept. Idem Celsus ait, si arbiter me tibi *certa die pecuniam dare* jusserit, tu accipere noluisti, *posse defendi*, ipso jure poenam non committi.



Tag der Leistung bestehe, der Empfänger nicht zu interpelliren brauche, sondern die Folgen der Mora von selbst eintreten, sobald der Tag fruchtlos verstrichen sey. Diese in die Regel: dies interpellat pro homine, kurz zusammengefaßte Meinung ist — soviel uns bekannt — trotz der stärksten ihr entgegenstehenden Gründe, bisher unangetastet geblieben.

Die Stellen, worauf man dafür sich zu berufen pflegt, sind hauptsächlich folgende:

1.) L. 23. D. de O. et A. Hier legt African unter, der Stipulator, der sich auf den Fall der Nichtzahlung am bestimmten Tage eine Strafe versprechen lassen, habe den säumigen Promissor interpellirt, und bemerkt, die Interpellation sey überflüssig gewesen, da die Pönalstipulation auch ohne solche committire.

2.) L. 12. C. de contr. vel comm. stipul. Dasselbe verordnet diese Constitution Justinian's, woraus wir zugleich erfahren, daß selbst rücksichtlich der stipulirten Strafen streitig gewesen, ob man sie einfordern könne, ohne auf den bestimmten Tag oder später interpellirt zu haben.

3.) L. lecta 40. D. de reb. cred. In dem Fall dieses Fr. waren Pönalzinsen auf den Verzug stipulirt worden, und es kamen daher dieselben Principien zur Anwendung.

4.) L. 77. D. de V. O., deren gleichfalls nur auf die bedungene Strafe sich beziehender Inhalt bereit oben (Not. 8.) angegeben worden.

Diese vier Stellen reden sämmtlich nur von Strafstipulationen, die allerdings durch bloße Nichtleistung zur gehörigen Zeit committirt werden; sie sind demnach auf die gesetzlichen Erfordernisse der Mora ganz unanwendbar. Wollte man von diesen Nebenverträgen auf die Requisite der Mora schließen, so würde Consequenz zu der Behauptung führen, daß Interpellation nicht einmal dann, wenn kein bestimmter Tag festgesetzt ist, folglich überhaupt nicht erforderlich sey. Denn wenn zur Erfüllung kein Tag bestimmt ist, nehmen die Römer bekanntlich an, sie müsse sofort geschehen (quod non adjecto

die debetur, statim debetur) <sup>11)</sup>, und nun wird nach billigem Ermessen eine mäßige Frist zur Leistung eingeräumt <sup>12)</sup>. Sobald nun keine Erfüllungszeit festgesetzt, jedoch eine Strafe auf die Nichtleistung bedungen ist, bedarf es keiner Interpellation, sondern nach Ablauf der nach billigem Ermessen zur Leistung nothwendig erforderlichen Frist, verfällt der Promissor sofort in die Strafe <sup>13)</sup>.

Man beruft sich ferner:

5.) auf l. 114. D. de V. O., woraus jedoch — wie gleich weiter unten zu zeigen — das Gegentheil hervorgeht; und endlich

6.) auf l. 2. C. de jur. emphyt. Eine singuläre Bestimmung Justinian's, daß die Privationsstrafe des mit Entrichtung des Canons säumigen Emphyteuten, mit Ablauf der drei Jahre ohne Interpellation eintreten solle. Angefügt ist die Floskel: Niemand solle Mahnung abwarten, vielmehr aus freien Stücken Zahlung leisten. Legt man auf diese Aeußerung Werth, so würde Interpellation überhaupt aus der Reihe der Handlungen, die rechtliche Wirkung haben, verschwinden.

So sucht man denn in den Rechtsquellen vergebens die Begründung jenes Satzes; wohl aber findet sich manches, woraus das Gegentheil, daß nämlich des fest bestimm-

11) L. 21. pr. D. quand. dies legat., l. 41. §. 1, l. 115. §. 2. D. de V. O., l. 14. D. de R. J.

12) §. 27. J. de inutil. stip., l. 21. D. de judic., l. 2. §. 6. D. de eo quod cert. loc. dar. op., l. 21. §. 1. D. de const. pec., l. 31. D. de re jud., l. 41. §. 1, l. 60, 137. §. 3. D. de V. O., l. 105. D. de solut.

13) L. 21. §. 12. D. de recept., l. 113. pr. de V. O. — Die Meinung von Eudemann, comm. de implendae conditionis tempore. Marburg. 1821. p. 101, daß der dies!, qui tacite inest, nicht pro nomine interpellare, ist zwar um so richtiger, als dasselbe auch vom dies expresse adjectus gesagt werden muß: erleidet aber in Beziehung auf Straffstipulation die obige Ausnahme.

ten Tages ungeachtet nur Interpellation in Mora versetzt, hervorgeht, und was sich zur Herstellung eines starken Gegenbeweises gebrauchen läßt.

Dieser liegt schon darin, daß keine Stelle den Satz ausspricht, und daß er gerade in D. lib. XXII. tit. 1, welcher Titel der Lehre vom Verzuge ausdrücklich gewidmet ist, unter den daselbst über Mora gegebenen allgemeinen Regeln nicht vorkommt. Vielmehr stellt hier Marcian in l. 32. pr. die allgemeine Regel auf, Mora entstehe einzig und allein durch gehörige Interpellation, welche Regel nur durch die wenigen Fälle der mora ex re, in Gefolge besonderer Umstände und kaiserlicher Privilegien, einige Ausnahmenerleidet.

Viele Stellen reden, ohne sich der Bezeichnung: Mora zu bedienen davon, daß die Folgen des Verzugs eintreten, »si per promissorem, emtorem etc. steterit, quominus ea die solveret (Vergl. oben Note 4). Nun sagt Ulpian in l. 114. D. de V. O.

Si fundum certo die praestari stipuler, et per promissorem steterit, quominus ea die praestetur, consecuturum me quanti mea intersit, moram facti <sup>14)</sup> non esse.

Jene Meinung benützt diese Stelle für sich, weil es darin nicht heiße, daß der Stipulator erst habe interpelliren müssen. Allein es kommt augenscheinlich auf die Bedeutung der Worte an: »per promissorem steterit;« nämlich ob erst nach erfolgter Interpellation gesagt werden kann, »stat per promissorem,« oder ob dazu schon genügt, daß der Tag abgelauten, und kein zufälliges Hinderniß den Promissor entschuldigt. Diese Frage löst Pomponius in l. 23. eod., wo es heißt:

Si ex legati causa, aut ex stipulatu hominem certum mihi debeas, non aliter post mortem ejus tenearis mihi, quam si per te steterit, quomi-

14) Viele Ausgaben lesen: »factam.«

nus vivo eo eum mihi dares; quod ita fit, si aut *interpellatus non dedisti*, aut *occidisti eum*.

Der Promissor, wie der Legatar, haftet für den Unter-  
gang der Sache nur, »si per eum steterit,« dieses aber  
geschieht nur in zwei Fällen, wenn er *interpellirt* nicht  
geleistet, oder selbst die Sache vernichtet hat; wodurch denn  
sprachlich erwiesen ist, daß in l. 114. cit. Ulpian wohl vor-  
aussetzt, daß der Stipulator *interpellirt* habe, als am be-  
stimmten Tage die Leistung nicht erfolgt war.

Eine fernere, sowohl sprachliche als sachliche, Bestätigung  
dieser Erklärung gibt folgendes Fragment:

L. 49. §. 3. D. de V. O. *Paulus* lib. 37. ad Edictum.

Si promissor hominis *ante diem*, in quem pro-  
miserat, *interpellatus* sit, et servus decesserit;  
non videtur *per eum stetisse*.

*Interpellirt* der Stipulator vor Eintritt des bestimmten  
Tages, so ist die *Interpellation* wirkungslos. Offenbar aber  
setzt *Paulus* voraus, sie habe Wirkung, wenn sie auf oder  
nach dem bestimmten Tag geschehe, was nicht seyn könnte,  
wenn die Festsetzung des Tags die *Interpellation* entbehrlich  
machte.

Besonderes Gewicht aber muß der l. 17. §. 4. D. de  
usur. beigelegt werden, wo derselbe Jurist sich dahin äußert:

Ex locato qui convenitur, nisi convenerit, *ut*  
*tardius pecuniae illatae usuras deberet*, non  
nisi ex mora usuras praestare debet.

Nur im Fall der *Mora* also soll — ohne besondern Ver-  
benvertrag — der Miether vom schuldigen Miethgeld Zinsen  
erlegen. Eben dadurch wird deutlich, daß bloßer Eintritt des  
Zahlungstags *Mora* nicht begründe. Denn — abgesehen von  
*Mora* — muß erst durch besondere *Convention* ausgemacht  
werden, daß vom Zahlungstage an Zinsen des verfallenen  
Miethgeldes erlegt werden sollen: von selbst laufen sie nicht.  
Würde aber der Ablauf des Tags an sich *mora* begründen,  
so müßte damit in diesem *hon. fid. Contracte* Zinspflicht

allerdings eintreten, und die *lex contractus*, deren das Fr. gedenkt, würde überflüssig seyn.

Man könnte einwenden, daß doch der Käufer, nachdem ihm die verkaufte Sache übergeben, den schuldigen Kaufpreis verzinsen müßte<sup>15)</sup>. Allein dieses geschieht nicht wegen Verzug, vielmehr — nach dem ausdrücklich angegebenen Grunde — weil die Billigkeit erfordert, daß er nicht umsonst die Nutzungen der Sache ziehe (nam cum re emptor fructur, aequissimum est, eum usuras pretii pendere).

Demnach ist auch die Vorschrift von l. 1. §. 3. D. de peric. et. comm. gar nicht so singular und willkürlich, als man gewöhnlich annimmt. Ulpian lehrt hier, daß der Weinverkäufer, wenn sein Käufer nicht am bestimmten Tage erscheint, um den erkauften Wein sich zumessen zu lassen, den Wein ausgießen dürfe, jedoch nicht eher, als bis er die Aufforderung ergehen lassen, den Wein in Empfang zu nehmen, mit angefügter Drohung, daß er sonst ihn ausgießen werde. Diese Aufforderung ist eine wahre Interpellation; denn das daselbst gebrauchte: *testando denunciare*, ist soviel als *interpellare*<sup>16)</sup>; und diese Interpellation muß vorgenommen werden, wenn gleich ein bestimmter Tag zur Abnahme festgesetzt ist.

Zur inneren Rechtsgeschichte, d. i. deren bei weitem wichtigeren Theile, fehlt es leider fast überall noch mehr an Material, als zur äußern. Auch den vorliegenden Gegenstand trifft dieses Loos, und der Entwicklungsgang der darüber ins Leben getretenen Ansichten läßt sich nicht mit Sicherheit verfolgen. Indessen liefern die dürftigen Quellen zu diesem Zwecke folgenden Beitrag. — Interpellation galt allgemein als gesetzliches Requisit der Mora, ob ein Erfüllungstag fest bestimmt gewesen oder nicht. War auf den Verzug eine Strafe stipulirt, so verfiel der Säumige in diese, wenn er den Erfüllungsg-

15) L. 2. C. de usur., Paul. II. sent. §. 9., l. 13. §. 20. D. de act. emt., l. 5. C. eod.

16) Vergl. l. 32. §. 1. D. de usur.

tag ungenützt verstreichen ließ, ohne daß er gemahnt zu werden brauchte. Weil aber Interpellation sonst überall zur Begründung jeder Mora erfordert wurde, und die Conventionalstrafe doch wenigstens als Folge des Verzugs erscheint, so hielten Manche auch in letzterem Falle das Hinzutreten der Interpellation für unerläßlich. Diese Ansicht ist zwar in die Digesten durchaus nicht aufgenommen; dennoch aber gedenkt ihrer African in l. 23. D. de O. et A. widerlegend; mit ihm verwarfen sie die angesehensten römischen Juristen, wie die oben angezogenen Stellen nachweisen. Aber kein Gesetz widersprach ihr ausdrücklich, oder war deutlich und präcis genug, sie ganz auszumergen; — so erhielt sie sich als ein Mittel der Chikane, und diente, Prozesse in die Länge zu ziehen. Diese Gelegenheit abzuschneiden, erließ Justinian die Verordnung von l. 12. C. de contrah. et comm. stip. (*Magnam legum veterum obscuritatem, quae protrahendarum litium magnam occasionem usque adhuc praebebat, amputantes, sancimus — — etc.*), und sanctionirte darin jene Meinung, daß hinsichtlich der berührten Straf stipulationen es keiner Interpellation bedürfe. In dieser Constitution liegt dann aber die vollste Bestätigung unserer jetzt aufgestellten Ansicht, daß ein Unterschied bestehe zwischen den gesetzlichen Requiriten der Mora und den Bedingnissen der Verwirkung einer auf den Verzug gesetzten Conventionalstrafe. Denn nach dem geringsten, was wir von einem Gesetzgeber erwarten dürfen, hätte doch Justinian nicht bloß auf das, was in Betreff der Conventionalstrafe Rechtens sey, sondern überhaupt auf die Requirite der Mora, sich berufen müssen, wenn nicht eben hier ein anderes als dort gegolten hätte. Während nun jene Alten ein gesetzliches Requirit der Mora sehr unpassend auf die Conventionalstrafe übertragen wollten, versiel man in neuerer Zeit in den entgegengesetzten Fehler, von dem die Wissenschaft selbst sich befreien muß, da keine kaiserliche Constitution mehr ihre Irrthümer berichtigt und abstößt.